

Gemeinde Wildsteig

Länge: insgesamt ca. 5 km, Höhendifferenz ca. 33 m

Obere Grenze(n): Brücke bei Hausen (Grenzschild KfV)

Untere Grenze: Gebüschgruppe unterhalb des südlichsten Hofes von Wildsteig-Holz (Grenzschild KfV).

Charakter:

Obere Forellenregion mit sommerkühlem klarem Wasser, überwiegend mäandrierende Wiesenbäche in meist moorigem Gelände auf der Fläche des ehemaligen Wildsteiger Sees.

Schluffige, moorige bis kiesige Bodensubstrate.

Fischarten:

Bachforelle, Koppe, vereinzelt Aitel

Gefahrenquellen:

Starke Präsenz von Reihern

Fischerei:

3 Jahreskarten. Nur Kunstköder, ab

Besonderheiten:

Vereinzelt Steinkrebse, gutes natürliches Aufkommen der Bachforelle im Oberlauf



Allgemeine Fischereibestimmungen für die Bäche

1. Das Nachtfischen ist verboten.
2. Die Anzahl der Fischereibegehungen in der Woche ist unterschiedlich beschränkt. Versäumnisse können nicht nachgeholt werden. Die Woche beginnt jeweils mit dem Montag.
3. Es sind nur künstliche Köder mit Einzelhaken erlaubt. Zwillinge und Drillinge sind also verboten.
4. Die Tagesstrecke ist auf 3 Salmoniden beschränkt.
5. Jeglicher Fang von Krebsen ist verboten.
6. In den Fließstrecken (Salmonidenstrecken) dürfen Hechte nicht zurückgesetzt werden.
7. Ab 1. Oktober ist nur noch das Fliegenfischen erlaubt. Unter „Fliegenfischen“ ist zu verstehen: Klassische Fliegenrute, schwimmende oder sinkende Schnur, maximal 1 Fliege bzw. 1 Streamer, keine Mehrfachhaken.
8. Etwaige Sonderbestimmungen gelten zusätzlich und haben gegebenenfalls Vorrang.

Sonderbestimmungen für die Obere Illach

1. Die Fischereiausübung an der oberen Illach darf bis zu 2mal in der Woche erfolgen.

2. Es gelten die folgenden Schonzeiten und Mindestmaße:

Bachforelle	01.10. - 15.03.	26 cm
Regenbogenforelle	15.12. - 15.03.	26 cm
Huchen	15.02. - 30.06.	90 cm
Äsche	01.01. - 30.04.	35 cm
Hasel	01.03. - 30.04.	-----
Nerfling	01.03. - 30.04.	30 cm
Elritze	01.05. - 30.06.	-----
Barbe	01.05. - 30.06.	40 cm
Karpfen	-----	35 cm
Mühlkoppe	01.02. - 30.04.	-----
Aalrutte	-----	40 cm.

Ganzjährig geschont sind u.a.: Bitterling, Frauennerfling, Karausche, Schlammpeitzger, Schneider, Steinbeißer, Steingressling, Strömer.

3. Ansonsten gelten die Bestimmungen der AVBayFiG.

Zuständige Polizeiinspektion

Schongau Tel. 08861 23460